

Termine Juli 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2008	14.7.2008	7.7.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2008	14.7.2008	7.7.2008
Sozialversicherung ⁵	29.7.2008	entfällt	entfällt

Termine August 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.8.2008	14.8.2008	8.8.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.8.2008	14.8.2008	7.8.2008
Gewerbsteuer ⁶	15.8.2008	18.8.2008	12.8.2008
Grundsteuer ⁶	15.8.2008	18.8.2008	12.8.2008
Sozialversicherung ⁵	27.8.2008	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.8.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

⁶ Wo Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt des 15.8. der 18.8.2008. In diesen Fällen ist bei Überweisung der 21.8.2008 Ende der Schonfrist.

Inhalt

Termine Juli 2008	1
Termine August 2008	1
Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009	2
Zeitplan für Erbschaftsteuerreform	3
AfA-Bemessungsgrundlage bei Einbringung von privaten Wirtschaftsgütern gegen Gesellschaftsrechte	4
Gewinnzuschlag auch bei unterjähriger Auflösung der Ansparrücklage	4
Ausgleichszahlung an Handelsvertreter unterliegt Gewerbesteuer	4
Umsatzsteuerliche Anforderungen an Rechnungen	5
Ausfuhrlieferungen können trotz vom Abnehmer gefälschter Ausfuhrnachweise steuerfrei sein	5
Umsatzsteuer bei privaten ambulanten Pflegediensten	6
Ärztlich verordnete Hippotherapie umsatzsteuerfrei	6
Marketing- und Werbeleistungen bei Vertrieb von Fondsanteilen sind umsatzsteuerpflichtig	6
Übermittelte Lohnsteuerbescheinigung kann nicht geändert werden	7
Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei	7

Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009

Die Bundesregierung hat am 18.6.2008 den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 beschlossen, der nun parlamentarische beraten wird. Folgende Änderungen sind u.a. geplant:

Aufgrund des EuGH-Urteils v. 11.09.2007 (C-318/05) sind die derzeitigen deutschen Regelungen zur **Abziehbarkeit von Privatschulskosten** als Sonderausgaben europarechtswidrig. Der Gesetzgeber plant daher eine gesetzgeberische Neuregelung. Wie bisher, sollen auch künftig 30 % der Privatschulskosten als Sonderausgabe abziehbar sein. Ausländische Schulen waren jedoch bisher ausgeschlossen. Künftig sollen inländische Schulen sowie Schulen im europäischen Ausland und im europäischen Wirtschaftsraum gleichbehandelt werden, sofern letztere zu einem allgemein bildenden Schulabschluss führt, der von einem Kultusministerium oder der Kultusministerkonferenz in Deutschland anerkannt wird. Ab 2008 soll der Sonderausgabenabzug jedoch generell auf einen Höchstbetrag von 3.000 € beschränkt werden. Die weitere stufenweise Abschmelzung dieses Höchstbetrages sowie die anschließende generelle Streichung des Sonderausgabenabzugs (so wie es noch im Referentenentwurf vorgesehen war), ist nicht mehr geplant und aus dem Gesetzentwurf gestrichen worden.

Der **Vorsteuerabzug aus Betriebs-Pkw, die auch privat genutzt werden**, soll eingeschränkt werden: Sofern ein Fahrzeug sowohl für unternehmerische als auch nichtunternehmerische Zwecke verwendet wird, soll der Unternehmer unter der Voraussetzung, dass er ausschließlich vorsteuerunschädliche Ausgangsumsätze erzielt, nur noch 50 % der Vorsteuer aus den Aufwendungen geltend machen können (§15 Abs. 1b UStG). Im Gegenzug soll die bisherige Besteuerung der nichtunternehmerischen Verwendung als unentgeltliche Wertabgabe entfallen (§ 3 Abs. 9a S. 2 UStG). Von der Einschränkung des Vorsteuerabzugs betroffen sind Fahrzeuge, die auch für unternehmensfremde Zwecke verwendet werden, wie z. B. die private Nutzung durch den Unternehmer oder einen Personengesellschafter. Nicht betroffen durch die Neuregelung sind Fahrzeuge, die ausschließlich unternehmerisch verwendet werden. Dazu gehören nach der Gesetzesbegründung auch Fahrzeuge, die vom Unternehmer „im Rahmen eines Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer gegen Entgelt überlassen werden“ (darunter dürfte auch die Privatnutzung eines Pkw fallen, die dienstvertraglich mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft vereinbart ist). Die Neuregelung ist auf alle Fahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31.12.2008 angeschafft werden, frühestens jedoch nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

Nach dem Gesetzentwurf soll die **Kinderzulage bei der Eigenheimzulage** weiterhin für Kinder bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden. Die Absenkung der Altersgrenze für Kinder vom 27. auf das 25. Lebensjahr, wie sie das Steueränderungsgesetz 2007 vorsah, bleibt unberücksichtigt.

Eine weitere geplante Änderung des Jahressteuergesetzes 2009 betrifft die **Besteuerung von Ehegatten**: Ab dem Jahr 2010 soll für Doppelverdiener-Ehepaare ein so genanntes "optionales Faktorverfahren" eingeführt werden. Konkret sollen Ehepaare nicht nur die Kombination der Steuerklassen III und V wählen können, sondern gemeinsam nach Steuerklasse IV mit einem zusätzlichen Ermäßigungsfaktor besteuert werden. Durch das neue Verfahren mit dem Ermäßigungsfaktor soll der Splitting-Vorteil durch die gemeinsame Besteuerung auf beide verteilt werden.

Vorgesehen ist zudem die Einführung einer Steuerbefreiungsnorm für Leistungen des Arbeitgebers zur **betrieblichen Gesundheitsförderung**, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des § 20a Abs.1 i. V. m. § 20 Abs. 1 S. 3 SGB V genügen, soweit sie den Betrag von 500 € im Jahr nicht übersteigen (§ 3 Nr. 34 EStG). Nach der Gesetzesbegründung sollen zur betrieblichen Gesundheitsförderung unter Berücksichtigung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften insbesondere gehören:

- Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter körperlicher Belastungen des Bewegungsapparates (z.B. durch Massagen, FPZ-Rückenkonzept),
- gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung,
- Förderung der psycho-sozialen Belastung und Stressbewältigung am Arbeitsplatz und
- Einschränkung des Suchtmittelkonsums (rauchfrei im Betrieb).

Die Steuerbefreiung soll auch für Barleistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer in Anspruch genommen werden können, welche die Arbeitnehmer für extern durchgeführte Maßnahmen verwenden. Die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereinen und Fitnessstudios ist nicht begünstigt. Die Steuerbefreiungsvorschrift soll erstmals für Leistungen des Arbeitgebers im Kalenderjahr 2008 (also rückwirkend ab 1.1.2008) anzuwenden sein.

Für ambulante und stationäre **Heilbehandlungsleistungen** soll eine Umsatzsteuerbefreiung geregelt werden (§ 4 Nr. 14 UStG).

Die **Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen** wird neu geregelt. Der bisherige Mindeststeuersatz von 25 % wird durch eine Regelung ersetzt, nach der sich die Einkommensteuer durchgängig nach dem Tarif für unbeschränkt Steuerpflichtige bemisst. Hierbei bleibt jedoch der Grundfreibetrag unberücksichtigt. Der Bruttosteuersatz in § 50a EStG soll von 20 auf 15 % gesenkt werden. Werden Reisekosten (Tagegelder, Fahrt- und Übernachtungsauslagen) besonders gewährt, so sollen sie künftig und im Gegensatz zum bisherigen Recht zu den Einnahmen (Bemessungsgrundlage) nur noch insoweit gehören, als sie die tatsächlichen Kosten übersteigen. Die bisherige Regelung eines Staffeltarifs für geringfügige Einkünfte aus Darbietungen soll entfallen, bei Einkünften bis 250 € soll jedoch weiterhin keine Steuer erhoben werden. Die Änderungen sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2009 gelten.

Zeitplan für Erbschaftsteuerreform

Der sog. Koalitionsausschuss aus CDU/CSU und SPD hat sich am 11.6.2008 auf einen neuen Zeitplan bei der Erbschaftsteuerreform verständigt. Aus Rücksichtnahme auf die am 28.9.2008 anstehenden Landtagswahlen in Bayern und wegen der von der CSU vorgebrachten Kritik am Regierungsentwurf (z. B. an der Regelung zur Verschonung von Betriebsvermögen) wird eine Entscheidung erst nach der bayrischen Landtagswahl erfolgen. Die abschließenden Beratungen der Arbeitsgruppe um Bundesfinanzminister Steinbrück und dem bayerischen Finanzministern Huber sollen am 30.9.2008 stattfinden. Der Bundestag kann die Reform am 15. oder 16.10.2008 beschließen, der Bundesrat am 7.11.2008.

AfA-Bemessungsgrundlage bei Einbringung von privaten Wirtschaftsgütern gegen Gesellschaftsrechte

Während die Einlage von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens ins Betriebsvermögen mit dem Teilwert bewertet wird, ist die Absetzung für Abnutzung (AfA) hierbei nur vom Teilwert abzüglich der im Privatvermögen bereits vorgenommenen AfA möglich. Der Bundesfinanzhof (v. 24.1.2008, IV R 37/06, BFH/NV 2008, S. 854) hat über die Einbringung eines privaten Gebäudes in eine Kommanditgesellschaft entschieden, bei der dem Kommanditisten als Gegenleistung Gesellschaftsrechte von 13 Mio. DM gewährt wurden. Das Finanzamt berechnete die AfA nur vom ursprünglichen Anschaffungswert abzüglich bisher geltend gemachter AfA, was einem rechnerischen „Restbuchwert“ von 2 Mio. DM entsprach. Das Gericht gewährte die AfA vom vollen Einbringungswert von 13 Mio. DM, weil es sich bei der Einlage in eine Personengesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechte um einen tauschähnlichen Vorgang handelt. Die Vorschriften über die Einlage sind in solchen Fällen nicht anzuwenden.

Gewinnzuschlag auch bei unterjähriger Auflösung der Ansparrücklage

Eine Ansparrücklage muss am Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr der Bildung aufgelöst werden, wenn die entsprechenden Wirtschaftsgüter nicht angeschafft worden sind. Außerdem ist ein Gewinnzuschlag von 6 % pro Jahr zu versteuern. Ein Arzt hatte im Jahr 2000 eine Ansparrücklage gebildet und in der Buchführung für Oktober 2002 aufgelöst. Einen Gewinnzuschlag erklärte er nur für ein Jahr, weil die Rücklage nicht im gesamten Jahr 2002 bestanden habe. Dem hat der Bundesfinanzhof (v. 26.2.2008, VIII R 82/05, BFH/NV 2008, S. 1038) widersprochen. Der Gewinnzuschlag kann nicht dadurch vermieden werden, dass die Rücklage unterjährig aufgelöst wird.

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 ist die Ansparrücklage durch den außerbilanziellen Investitionsabzugsbetrag ersetzt worden. Zukünftig ist bei Nichtrealisierung der Anschaffungen kein Gewinnzuschlag mehr anzusetzen. Stattdessen ist der Abzugsbetrag (im Jahr des erstmaligen Abzugs) rückgängig zu machen und es erfolgt eine Verzinsung.

Ausgleichszahlung an Handelsvertreter unterliegt Gewerbesteuer

Bei Beendigung des Vertrags verliert der Handelsvertreter den von ihm aufgebauten Kundenstamm an den Unternehmer, ohne dass er für neu abgeschlossene Geschäfte eine Provision erhält. Als Ausgleich dafür erhält er eine zusätzliche Vergütung, den sog. Ausgleichsanspruch. Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs ist u. a., dass der Unternehmer aus der Geschäftsverbindung mit neuen Kunden, die der Handelsvertreter geworben hat, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebliche Vorteile hat.

Die Ausgleichsansprüche und Ausgleichszahlungen gehören nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster (v. 25.10.2007, 3 K 3664/05, rkr., EFG 2008, S. 403) beim Handelsvertreter zum laufenden, der Gewerbesteuer unterliegenden Gewinn und damit zum steuerpflichtigen Gewerbeertrag, auch wenn sie mit der Aufgabe des Gewerbebetriebs zusammenfallen. Steuerpflicht besteht selbst dann, wenn der Ausgleichsanspruch für die Altersvorsorge des Handelsvertreters bestimmt und auf andere Altersvorsorgeleistungen des Unternehmers anzurechnen ist.

Grundsätzlich unterliegen der Gewerbesteuer nur die durch den laufenden Betrieb anfallenden Gewinne. In den Gewerbeertrag sind deshalb u. a. nicht die nach Einkommensteuerrecht mit einem ermäßigten Steuersatz zu versteuernden Veräußerungs- und Aufgabegewinne einzubeziehen.

Umsatzsteuerliche Anforderungen an Rechnungen

Der Bundesfinanzhof (v. 6.12.2007, V R 61/05, DStR 2008, S. 821) hat entschieden, dass Rechnungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, grundsätzlich den richtigen Namen und die richtige Adresse des leistenden Unternehmers enthalten müssen. Dies gilt sowohl für Personenunternehmen als auch für Kapitalgesellschaften. Das Finanzamt müsse die Daten des leistenden Unternehmens leicht nachprüfen können. Ein Unternehmen, das die Vorsteuer abziehen will, trägt die Feststellungslast und muss sich deshalb über die Richtigkeit der Angaben in einer Rechnung vergewissern (z. B. durch Handelsregisterauszug oder Bestätigung des Finanzamts). Im entschiedenen Fall hatte ein Autohändler Rechnungen von einem anderen Händler erhalten, der in den Rechnungen eine Scheinadresse angegeben hatte. Das Finanzamt versagte deshalb den Vorsteuerabzug.

In einer anderen Entscheidung hat der BFH (v. 11.10.2007, V R 27/05, BFH/NV 2008, S. 895) klargestellt: Will der Unternehmer eine Rechnung berichtigen, z. B. weil er einen steuerfreien Umsatz zu Unrecht mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer abgerechnet hat, genügt für die Berichtigung auch dann die einfache Schriftform, wenn die ursprüngliche Rechnung in einem notariell beurkundeten Vertrag enthalten war. In dem neuen Abrechnungspapier muss nur deutlich zum Ausdruck kommen, dass die ursprüngliche Rechnung berichtigt werden soll.

Ausfuhrlieferungen können trotz vom Abnehmer gefälschter Ausfuhrnachweise steuerfrei sein

Die Lieferung von Gegenständen in einen Staat außerhalb der Europäischen Union (sog. Drittlandsgebiet) ist nur umsatzsteuerfrei, wenn der Unternehmer nachweist, dass der Gegenstand tatsächlich ausgeführt wurde. Hierzu hat der Europäische Gerichtshof (v. 21.2.2008, C-271/06, DStRE 2008, S. 520) auf Vorlage des Bundesfinanzhofs entschieden, dass der Unternehmer auf die Steuerfreiheit vertrauen darf, wenn er selbst bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns außer Stande ist zu erkennen, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung in Wirklichkeit nicht gegeben sind, weil die vom Abnehmer vorgelegten Ausfuhrnachweise gefälscht waren. An die Sorgfalt des Unternehmers sind hohe Anforderungen zu stellen. Er muss alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass tatsächlich eine Ausfuhrlieferung vorliegt.

Umsatzsteuer bei privaten ambulanten Pflegediensten

Die Umsatzsteuerfreiheit privater ambulanter Pflegedienste ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Maßgeblich sind die Verhältnisse des Vorjahres. In diesem Zeitraum muss der Anteil der Pflegekosten in mindestens 40 % der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sein. Der Bundesfinanzhof (v. 24.1.2008, V R 54/06, BFH/NV 2008, S. 912) hat die verfassungs- und gemeinschaftsrechtliche Grundlage dieser Vorschrift bestätigt. Damit wurde die Klage eines Pflegedienstes zurückgewiesen, der sich in seinen Rechten sowohl verfassungsrechtlich als auch aus Sicht des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigt sah.

Ärztlich verordnete Hippotherapie umsatzsteuerfrei

Eine Diplom-Pädagogin betrieb ein Zentrum für therapeutisches Reiten (Hippotherapie). Die Behandlungen wurden ausschließlich von angestellten Krankengymnasten mit hippotherapeutischer Zusatzausbildung durchgeführt. Vom Gesamtumsatz entfielen rd. 90 % auf diese Behandlungen, die von Ärzten verordnet und von diesen als Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen auch überwacht wurden. Die Umsätze behandelte die Diplom-Pädagogin als steuerfrei, während das Finanzamt sämtliche Umsätze der Umsatzsteuer unterwarf.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof (v. 30.1.2008, XI R 53/06, BFH/NV 2008, S. 1083). Die im entschiedenen Fall durchgeführte Hippotherapie ist eine Heilbehandlung, die von der Umsatzsteuer befreit ist. Da die Angestellten über die berufliche Qualifikation verfügen und die Heilbehandlung von Ärzten verordnet und überwacht wird, spielt es auch keine Rolle, ob Krankenkassen die Kosten für diese Art der Heilbehandlung übernehmen.

Marketing- und Werbeleistungen bei Vertrieb von Fondsanteilen sind umsatzsteuerpflichtig

Der Bundesfinanzhof (v. 6.12.2007, V R 66/05, BFH/NV 2008, S. 716) hat seine Rechtsprechung zur umsatzsteuerfreien Vermittlung von Gesellschaftsanteilen konkretisiert. Eine umsatzsteuerfreie Vermittlung liegt nur vor, wenn die Nachweis-, Verhandlungs- oder Kontaktaufnahmetätigkeit gegenüber individuellen Vertragsinteressenten erfolgt. Dagegen sind Marketing- und Werbeaktivitäten, die darin bestehen, dass sich ein Vertriebsunternehmen nur in allgemeiner Form an die Öffentlichkeit wendet, mangels Handelns gegenüber individuellen Vertragsinteressenten keine Vermittlung von Gesellschaftsanteilen und damit umsatzsteuerpflichtig.

Im entschiedenen Fall hatte ein Unternehmer Fondsanteile vertrieben und darüber hinaus die Verpflichtung zu weiteren Marketing- und Werbeleistungen übernommen. Dazu gehörten die Gestaltung der Emissionsprospekte, die Imagewerbung sowie die Kontaktpflege zu Journalisten und Verlagen nebst Schulung von Anlageberatern. Die vom Unternehmer im Bereich Marketing und Werbung erbrachten Leistungen behandelte das Finanzamt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs zu Recht als umsatzsteuerpflichtig. Auch das Argument, dass die Marketing- und Werbeaktivitäten Teil der einheitlichen Vermittlungsleistung bzw. Nebenleistungen zur Vermittlung und damit umsatzsteuerfrei seien, ließ das Gericht nicht gelten.

Übermittelte Lohnsteuerbescheinigung kann nicht geändert werden

Wurden die Daten für eine Lohnsteuerbescheinigung an das Finanzamt übermittelt, kann der Arbeitnehmer eine nachträgliche Berichtigung der Lohnsteuerbescheinigung nicht mehr verlangen. Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof (v. 13.12.2007, VI R 57/04, DB 2008, S. 737).

Einer Arbeitnehmerin war eine Abfindung i. H. v. 150.000 DM netto zugesagt worden. Die Berechnung des auf diese Abfindung entfallenden Lohnsteuerbetrags hielt die Arbeitnehmerin für falsch. Im Rahmen der Veranlagung ergab sich eine weit höhere Steuerbelastung. Ursache hierfür waren laufende Einkünfte aus einer weiteren Arbeitnehmertätigkeit im Kalenderjahr der Abfindungszahlung. Sie verklagte daraufhin den Arbeitgeber beim Finanzgericht auf Neuberechnung der Abfindung und Ausstellung einer geänderten Lohnsteuerbescheinigung. Das Gericht wies dies mit der Begründung zurück, dass Finanzgerichte für Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht zuständig sind. Diese Aufgabe kommt den Arbeitsgerichten zu.

Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Umlagen fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden.

Beispiel

Ein Schüler arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 23.7. bis 5.9.2008 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 1.10.2008 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

Die in dieser Mandanteninformation gegebenen Hinweise können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie vor Entscheidungen Ihren zuständigen V&P-Partner ansprechen.

Verhülsdonk & Partner

	Tel.	Fax	E-Mail
Berlin	030 2 54 90 10	030 2 54 90 112	berlin@verhuelsdonk.de
Chemnitz	0371 38 38 10	0371 30 60 39	chemnitz@verhuelsdonk.de
Dresden	0351 8 11 80 30	0351 8 11 80 40	dresden@verhuelsdonk.de
Düsseldorf	0211 60 05 54 00	0211 60 05 54 90	duesseldorf@verhuelsdonk.de
Hamburg	040 35 52 80 980	040 35 52 80 988	hamburg@verhuelsdonk.de
Iserlohn	02371 82 47 17	02371 82 47 47	iserlohn@verhuelsdonk.de
Koblenz	0261 3 04 28 0	0261 3 04 28 188	koblenz@verhuelsdonk.de
Köln	0221 20 70 00	0221 20 70 022	koeln@verhuelsdonk.de
Krefeld	02151 8 53 90	02151 85 39 39	krefeld@verhuelsdonk.de
Leipzig	0341 2 30 66 67	0341 2 30 66 68	leipzig@verhuelsdonk.de